

Anlage IV

zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen für geogen belasteten Bodenaushub aus der Mechernich-Kaller Bleibelastungszone

Der Kreis betreibt entsprechend dem vorliegenden Genehmigungsbescheid am Abfallwirtschaftszentrum ein Bodenaushubzwischenlager. Dort wird Bodenaushub von Baumaßnahmen aus der Mechernich-Kaller Bleibelastungszone zwischengelagert und danach in die Rekultivierungsschicht zur Deponieabdeckung eingebaut.

Angenommen wird der Bodenaushub unter den Spiegeleintrag unter den folgenden Abfallschlüsselnummern (ASN) als gefährlicher und nicht-gefährlicher Abfall.

ASN 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten

ASN 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen

Die Anlieferung als gefährlicher Abfall hat unter Berücksichtigung der Nachweisverordnung zu erfolgen. Entsprechend der CLP-Verordnung ist gefährlicher Abfall in Bezug auf den Parameter Blei bei einem Feststoffgehalt von mehr als 2.500 mg/kg gegeben.

Ebenfalls für die Anlieferung gilt bis zum Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung am 01.08.2023:

1. Aus Baumaßnahmen in der Mechernich-Kaller Bleibelastungszone, bei denen mehr als 500t anfallen, sind mindestens zwei Wochen vor der ersten Anlieferung Analysen nach den "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen der LAGA (Teil II Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial - TR Boden - 2004)" und der Deponieverordnung (DepV) zur Zustimmung der Annahme vorzulegen.
2. Für Anlieferungen von Bodenmassen, die im Zuge von Maßnahmen in Überschwemmungsbereichen von Gewässern, die aus der Mechernich-Kaller Bleibelastungszone schwermetallige Sedimente transportieren, anfallen, sind mindestens zwei Wochen vor der ersten Anlieferung Analysen nach den "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen der LAGA (Teil II Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial - TR Boden - 2004)" und der Deponieverordnung (DepV) zur Zustimmung der Analyse vorzulegen.

Nach dem Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung sind Untersuchungen entsprechend der darin enthaltenen Vorgaben durchzuführen.